

Regula N. Keller
Ennetbühlerstrasse 3
8755 Ennenda
und Mitunterzeichnende

Frau Landratspräsidentin
Daniela Bösch-Widmer
Rathaus
8750 Glarus

Ennenda, 17.10.2024

Motion „Kantonales Wasserbaugesetz“

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin

Gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung reichen die Unterzeichnenden die folgende Motion zur Überweisung an den Regierungsrat ein:

Es soll ein Gesetz zur Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau erarbeitet werden. Mit dem Gesetz sollen die auf kantonaler Ebene erforderlichen Vorschriften für die Umsetzung des Hochwasserschutzes i.S.v. Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau erlassen werden.

Begründung

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau haben die Kantone den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers zu gewährleisten (Art. 1 und Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau i.V.m. Art. 76 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV).

Im Kanton Glarus ist der Umgang mit Naturgefahren im Waldgesetz (kt. WaG) geregelt. Es erklärt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten grundsätzlich zur Verbundsaufgabe von Kanton und Gemeinden, behält aber die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (kt. EG ZGB) über die Wuhpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe ausdrücklich vor. Etwas konkreter bedeutet das: Kanton und Gemeinden schützen gemäss Art. 15 Abs. 1 kt. WaG den Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz und Murgängen. Einzig für den Schutz vor Hochwassern ist eine andere Regelung einschlägig. Für den Schutz vor Hochwassern sind die Bestimmungen des kt. EG ZGB über die Wuhpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe massgeblich (Art. 189 ff. kt. EG ZGB). Im kantonalen EG ZGB werden die erforderlichen Schutzmassnahmen grundsätzlich den betroffenen Grundeigentümer*innen überbunden, wozu in erster Linie die Uferanstösser*innen, und in zweiter Linie die Eigentümer*innen „von Liegenschaften und Bauwerken herangezogen werden, welche durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen“ (Art. 189 ff. kt. EG ZGB).

Währenddem also bei den oben erwähnten anderen Naturgefahren der Vollzug, resp. Gewährleistung des Schutzes von Menschen und erheblichen Sachwerten, durch die öffentliche Hand (Verbundsaufgabe Kanton und Gemeinden) gewährleistet wird und durch allgemeine Steuermittel finanziert, gelten für den Hochwasserschutz abweichende Bestimmungen. Die Regelungen im kt. EG ZGB über die „Wuhpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe“ (Abschnitt 2.5.8., Art. 189 ff.), welche in

erster Linie betroffene Ufereigentümer*innen zur Umsetzung sowie zur Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen verpflichtet (Art. 189 und Art. 200 kt. EG ZGB), sind in diesem Sinne eine Glarner Besonderheit.

Im Jahr 2014 hat man an der Landsgemeinde im Sinne einer Übergangslösung den Art. 200 des kt. EG ZGB mit einem neuen Absatz 3 ergänzt. Bereits damals war im Memorial zu lesen, dass sich die beantragte Ergänzung (Art. 200 Abs. 3 kt. EG ZGB) am bisherigen Recht orientiere, da man so „den Übergang von der bisherigen zur künftigen Lösung im vorgesehenen Wassergesetz“ besänftigen könne (S. 8 zu §4, Memorial 2014). „Die grundsätzliche Neuregelung des Schutzes vor Hochwasser, Runsen, Erdbeben und weiteren Gefährdungen durch Gewässer“, so heisst es weiter, werde „Sache des künftigen Wassergesetzes sein“ (S. 5 zu §4, Memorial 2014).

Seit 2014 haben die Gemeinden – in Ermangelung einer umfassenden kantonalen Regelung – basierend auf dem eben genannten Art. 200 Abs. 3 kt. EG ZGB eigene Erlasse erarbeitet, um die für die Umsetzung notwendigen gesetzlichen Lücken zwischenzeitlich zu schliessen.¹

Sowohl der regierungsrätlichen Jahresplanung für das Jahr 2023 wie auch der regierungsrätlichen Legislaturplanung für die Jahre 2023-2026 war zu entnehmen, dass das lange erwartete kantonale Wassergesetz zur Behandlung an der Landsgemeinde 2024 vorgesehen gewesen wäre. Bereits in der regierungsrätlichen Jahresplanung für das Jahr 2024 fehlte das Wassergesetz aber wieder. Angaben zum weiteren Vorgehen oder gar ein zeitlicher Umsetzungshorizont sind nur spärlich bis gar nicht vorhanden.

Spätestens seit dem Hochwasser 2005 sollte jedoch klar sein, dass es im Kanton Glarus erhebliche Schutzdefizite im Bereich des Hochwasserschutzes gibt. Der Schutz vor Naturgefahren ist gerade in Bergkantonen wie Glarus sehr wichtig. Die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen die Situation zusätzlich, denn eine wärmere Atmosphäre kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen. In der Folge führt dies u.a. zu einem erhöhten Potenzial für heftige Regenfälle und Gewitter – zudem kommt es häufiger zu Starkniederschlägen. In der Konsequenz werden auch lokale Überschwemmungen durch Hochwasser und Oberflächenabfluss zunehmen.² Die mit den Starkniederschlägen verbundenen Überschwemmungen, Murgänge und Erdbeben haben auch diesen Sommer eindrücklich daran erinnert, wie verheerend deren Auswirkungen auf Infrastruktur, Umwelt und Gesellschaft sein können.

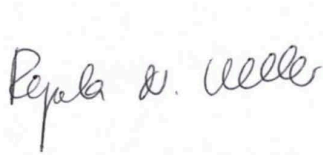
Damit diese Herausforderungen zielgerichtet bewältigt werden können, bedürfen die geltenden gesetzlichen Grundlagen in den Artikeln 189 ff. kt. EG ZGB einer Überarbeitung in einem praktikablen und zeitgemässen kantonalen Wasserbaugesetz. Der Wasserbau und Hochwasserschutz einerseits sowie die Nutzung der Wasserkraft andererseits können ohne weiteres in verschiedenen Erlassen geregelt werden. So, wie es der Bund vormacht und dies beispielsweise auch unsere Nachbarkantone Graubünden und St. Gallen kennen.

Im Sinne einer baldigen Klärung der Rechtslage und einer schnellen Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten soll die Ausarbeitung eines kantonalen Wasserbaugesetzes und der damit verbundene Auftrag, welcher sich aus Art. 1 und Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau i.V.m. Art. 76 BV ergibt, nicht weiter hinausgezögert und möglichst zeitnah umgesetzt werden. Eine zeitgemässe rechtliche Grundlage ist für die praktische Umsetzung des Hochwasserschutzes und die effektive Beseitigung bestehender Schutzdefizite unerlässlich. Weitere Verzögerungen gilt es zu vermeiden.

¹ Die Gemeinde Glarus Süd hat per 20. November 2015 ein «Reglement über Schutzmassnahmen an Wasserläufen» erlassen. Die Gemeinde Glarus Nord hat per 1. Januar 2021 ihrerseits «Reglement über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus Nord (Hochwasserschutzreglement)» erlassen. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus hat per 31.05.2024 ebenfalls eine «Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus» beschlossen.

² Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU), «Steigendes Gefahrenpotential» (<https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/schweizer-hydroszenarien/kernaussagen/steigendes-gefahrenpotenzial.html>) (zuletzt abgerufen: 5.10.2024).

Wir bitten den Landrat, unsere Motion zu überweisen und dem Regierungsrat den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Wir danken für die Unterstützung.



Regula N. Keller
Landrätin Glarus



Martin Zopfi-Glarner
Landrat Glarus Süd



Andrea Trummer
Landrätin Glarus



Martin Baumgartner
Landrat Glarus Süd



Hans Rudolf Forrer
Landrat Glarus Süd



Ruedi Schwitter
Landrat Glarus Nord



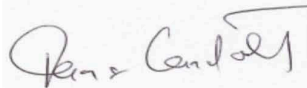
Mathias Zopfi
Landrat Glarus Süd



Remo Goethe
Landrat Glarus



Dominique Stüssi
Landrat Glarus Nord



Franz Landolt
Landrat Glarus Nord

Weitere Unterstützer*innen

Motion „Kantonales Wasserbaugesetz“

Matthias Vögeli

URS SIGRIST

Beat Noser

Hans Schubiger

Andreas Luchinger

Inca Rimini

Cyrill Schwitler

L. Schrepfer



Weitere Unterstützer*innen


Motion „Kantonales Wasserbaugesetz“

Kaj Weibel

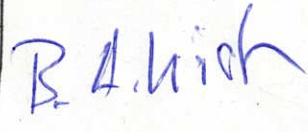
Kaj Weibel



Werner Kälin



Marius Frosenbacher



Benjamin Kistler



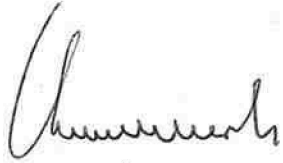
Fredrick Hefti



Ciria Schiber

Weitere Unterstützer*innen

Motion „Kantonales Wasserbaugesetz“



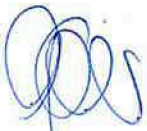
LR Christian Marti



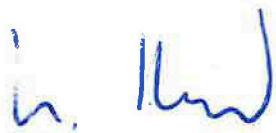
Hans-Jörg Marti



LR Michael Laager



LR Gabriela Meis



LR Albert Hees



LR Hans Jenny



LR Stephan Muggli